Ausstellungsbestimmungen der 118. Ortsschau des Geflügelzüchtervereins Leer in der Veranstaltungshalle des Geflügelzüchterverein Leer von 1881 e. V., Am Nüttermoorer Sieltief 23 a, 26789 Leer

 1. Maßgebend sind die AAB des BDRG so weit nicht durch Sonderbestimmungen ergänzt worden sind.

 Bei Nichtbeachten oder unrichtigen Ausfüllung des Meldebogens übernimmt die Ausstellungsleitung

 keine Haftung.

2 **Meldeschluss ist am 05. Oktober 2025**

 **Nachmeldungen und Änderungen sind nach dem Meldeschluss nicht mehr möglich.**

3.  **Ausstellungsdaten:**

 Einlieferung = Mittwoch, den 22.10.2025, ab 16 Uhr – 20 Uhr

 Bewertung = Donnerstag, den 23.10.2025, ab 7 Uhr

 Eröffnung = Freitag, den 24.10.2025, 19:00 Uhr

 Öffnungszeiten = Samstag, den 25.10.2025, von 9 Uhr bis 17 Uhr

 = Sonntag, den 26.10.2025, von 9 Uhr bis 16 Uhr

 Tierausgabe = Sonntag ab 16 Uhr

4. Anmeldungen sind zu richten an:

 **Michael Schlawin, Fasanenweg 5 26446 Friedeburg**

 **Mail :** michael.schlawin@gmx.de Tel.: 0177-3570602

5. Die Ausstellungsgebühren sind bei Einlieferung zu begleichen.

 Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Ausstellungsgebühren. 6. Der B-Bogen wird jedem Aussteller rechtzeitig zu gesandt, sollte dies nicht bis ca. 3 Tage vor der

 Einlieferung erfolgt sein, ist die Ausstellungsleitung zu informieren.

7. Es kommen zur Vergabe: Preise des BDRG , LVP , KVE , Leeraner Bänder , E-Preise a 8.00 € und

 Z-Preise a 4.00 €. Jugend im gleichen Wert.

8. Auf der Ausstellung dürfen keine Tiere verbracht werden:

\* in deren Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen \* bei denen der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist

in deren Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle – Krankheit amtlich festgestellt worden ist,

\* deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest, Newcastle-Krankheit, Geflügelcholera

 oder Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk befindet,

\* deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder ND gebildeten Beobachtungs-

 gebiet befindet,

\* für deren Herkunftsbestand ein betreffendes Verbringungsverbot für Geflügel besteht.

a) Hühnergeflügel (Haushühner, Truthühner, Perlhühner und Fasanen) muss aus Beständen stammen,

 dass gegen die Newcastle-Krankheit geimpft ist. Die letztmalige Impfung muss spätestens 21 Tage und

 frühestens 90 Tage vor der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis erfolgt sein.

 Bei zweimaliger Impfung im Abstand von 21 bis 28 Tage und frühestens 180 Tage vor der

 Ausstellung; bei der Impfung mit Geflügelpest-Lebendimpfstoff spätestens 21 Tage und

 frühestens 90 Tage vor der Ausstellung.

b) Für Tauben wird eine Impfung gegen das Paramyxovirose empfohlen. Die Schutzimpfung muss mindestens

 3 Wochen vor dem Verbringen der Tiere zur Ausstellung erfolgt sein.

 c) Für Wassergeflügel wird die Bestätigung der Sentinelhaltung bzw. virologischer Untersuchung gefordert.

9. Über die Impfung ist bei der Einlieferung eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Keine

 Impfbücher oder Originale, sondern nur Fotokopien davon abgeben. Die Geflügelausstellung wird

 Amtstierärztlich überwacht. Den Weisungen der Veterinäraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Zurzeit

 der Ausstellung können neu erlassene Verordnungen des Bundes- oder Landesministerium bestehende

 Verordnungen abändern oder ergänzen.

10. Bei Verlust von Tieren durch unvorhergesehene Ereignisse lehnt die AL-Entschädigungsansprüche ab.

 Bei Tierverlust durch Verschulden der AL erfolgt eine Entschädigung gemäß AAB. Für gesundheitliche

 Schädigung der Ausstellungstiere während und nach der Schau lehnt die AL die Verantwortung ab.

11. Letzter Termin für Reklamationen: 31.12. 2025. In Streitfällen entscheidet, unter Ausschluss der Öffentlichkeit

 ordentlichen Rechtsweges, der BDRG .

12. Nur was geschrieben steht gilt! Etwaige Berufungen auf mündliche Nebenabreden sind für die AL

ohne rechtliche Wirkung. Ein Verkauf von Ausstellungtieren ist möglich. Anzugeben sind

Name und Betriebsnummer vom Käufer und Verkäufer.

13. Sollte die Ausstellung infolge von behördlich erlassenen Verordnungen ausfallen, zahlen wir das Stand-

 Geld in voller Höhe zurück. Der Kostenbeitrag wird zur Deckung der bereits entstandenen Kosten

 einbehalten.

14**. Datenschutzerklärung:**

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Meldebogen gemäß DSGVO die Speicherung und Veröffentlichung seiner Adressdaten mit Telefonnummer und der von ihm ausgestellten Tiere mit deren Bewertungen im Katalog der Ausstellung. Übermittelte E-Mail-Adressen werden nur zum direkten Kontakt mit dem Aussteller verwendet und nicht veröffentlicht. Weiterhin können diese Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print -und andere Medien zur Schaudokumentation in Form von Teilnehmern- und Siegerlisten mit Ausstellernamen Vereins -und Verbandszugehörigkeiten übermittelt werden.

*

 Veranstalter: Geflügelzüchterverein Leer von 1881 e.V.